

Änderung der Masterprüfungsordnung für den Online-Studiengang Medieninformatik des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

Aufgrund von § 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287) hat der Fachbereichsrat Technik in Emden am 24.11.2015 die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen. Diese wurde am 02.12.2015 vom Präsidium genehmigt (Verkündungsblatt Nr. 35/2015, veröffentlicht am 16.12.2015).

§ 1

§ 6 Abs. 3 wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

¹Der Antrag auf ein Teilzeitstudium kann bis einen Tag vor Semesterbeginn, bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern bis zur Einschreibung gestellt werden. ²In diesem Antrag ist anzugeben, für wie viele Semester die Teilzeitreduzierung gelten soll. ³In begründeten Ausnahmefällen kann eine von der Prüfungskommission beauftragte Person nachträglich eingegangene Anträge auf ein Teilzeitstudium genehmigen, längstens jedoch bis einen Monat nach Vorlesungsbeginn. ⁴Ein Doppelstudium kann von Teilzeitstudierenden nicht absolviert werden.

§ 2

§ 13 Abs. 8 wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

Die Gesamtnote wird um eine relative Einstufung gemäß ECTS Users' Guide in der aktuellen Fassung ergänzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.